

ZKB Bonus-Zertifikat auf einen Basket Nestlé N/Novartis N/Roche GS

05.02.2020 - 05.08.2021 | Valor 47 324 101

Neuemission / indikatives Termsheet

** Dies ist lediglich eine indikative Angabe. Der rechtsverbindliche Wert wird von der Emittentin/Berechnungsstelle am Initial Fixing Tag festgelegt. Der Zeichner/Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die endgültigen Konditionen des Strukturierten Produktes erst am Initial Fixing Tag rechtsverbindlich festgelegt werden und erklärt mit seiner Zeichnung, die festgelegten endgültigen Konditionen anzuerkennen.

1. Produktbeschreibung

Derivatekategorie/Bezeichnung	Partizipation/Bonus-Zertifikat (1320, gemäss Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)				
KAG Hinweis	Hierbei handelt es sich um ein Strukturiertes Produkt. Das Strukturierte Produkt ist keine kollektive Kapitalanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA. Die Anleger tragen ferner ein Emittentenrisiko.				
Emittentin	Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited, Saint Peter Port, Guernsey Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% und vollkonsolidierte Gruppengesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited untersteht direkt weder in Guernsey noch in der Schweiz einer prudentiellen Aufsicht und verfügt über kein Rating.				
Keep-Well Agreement	Die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited ist eine 100% Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank verfügt über folgende drei Ratings: Standard & Poors AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA. Die Zürcher Kantonalbank ist verpflichtet, die Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited finanziell stets so auszustatten, dass diese jederzeit die Ansprüche der Gläubiger termingerecht zu befriedigen vermag. Der vollständige Wortlaut des Keep-Well Agreements, welches Schweizerischem Recht untersteht, ist im Anhang 3 des öffentlich zugänglichen Emissionsprogramms abgedruckt.				
Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle	Zürcher Kantonalbank, Zürich				
Symbol/ Valorennummer/ISIN	Z20AOZ/ 47 324 101/CH0473241013				
Emissionsbetrag/Nennbetrag/ Handelseinheit	CHF 3'000'000.00**/CHF 1'000.00**/1 Strukturiertes Produkt oder ein Mehrfaches davon				
Anzahl der Strukturierten Produkte	Bis zu 3'000**, mit der Möglichkeit der Aufstockung				
Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt	CHF 1'000.00** pro Strukturiertes Produkt				
Währung	CHF				
Basiswert	Nestlé SA Namenaktie/CH0038863350/SIX Swiss Exchange/Bloomberg: NESN SE Novartis AG Namenaktie/CH0012005267/SIX Swiss Exchange/Bloomberg: NOVN SE Roche Holding AG Genussschein/CH0012032048/SIX Swiss Exchange/Bloomberg: ROG SE				
Initial Fixing Wert Gewichtung Knock-out Level (77.50%) Ratio	Basiswertkomponente	Initial Fixing Wert**	Gewichtung in %	Knock-out Level**	Ratio**
	Nestlé N	109.14	33.33	84.58	9.1625
	Novartis N	93.19	33.33	72.22	10.7308
	Roche GS	332.00	33.33	257.30	3.0120

Ratio	1 Strukturiertes Produkt entspricht 1 Basiswert
Bonuszahlung	115%** des Nennbetrages sofern das Knock-out Level nicht berührt bzw. unterschritten wird.
Zeichnungsfrist	Zeichnungsanträge für die Strukturierten Produkte können bis zum 29. Januar 2020, 16:00 Uhr MEZ** gestellt werden. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Strukturierten Produkte, gleich aus welchem Grund, zu verringern oder von der Emission Abstand zu nehmen. Weiter behält sie sich vor, das Angebot vorzeitig zu beenden oder die Zeichnungsfrist zu verschieben.
Initial Fixing Tag	29. Januar 2020
Liberierungstag	5. Februar 2020
Letzter Handelstag	29. Juli 2021
Final Fixing Tag	29. Juli 2021
Rückzahlungstag/ Titellieferungstag	5. August 2021
Initial Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswertkomponenten an den Referenzbörsen am 29. Januar 2020 Lokale Steuern, Transaktionskosten und ausländische Kommissionen sind bereits im Initial Fixing Wert jeder Komponente enthalten falls anwendbar.
Final Fixing Wert	Schlusskurse der Basiswertkomponenten an den Referenzbörsen am 29. Juli 2021
Rückzahlungsmodalitäten	Notiert der Kurs einer Basiswertkomponente zu keinem Zeitpunkt zwischen dem Initial Fixing Tag und dem Final Fixing Tag auf oder unter dem Knock-out Level, wird je ZKB Bonus-Zertifikat auf Basket ein Betrag ausbezahlt, der dem Maximum aus dem Bonus-Level oder der Performance des Basiswertes am Final Fixing Tag entspricht: $\max(\text{Bonuszahlung}, \text{Basiswert}_{\text{Final}})$ $\text{Basiswert}_{\text{Final}} = \text{Nennbetrag} \times \sum_{i=1}^n \left(w_i \times \frac{\text{Kurs der Basiswertkomponente i am Final Fixing Tag}}{\text{Kurs der Basiswertkomponente i am Initial Fixing Tag}} \right)$ w_i = Gewichtung der Basiswertkomponente i n = Anzahl Basiswertkomponenten Wenn eine oder mehrere Basiswertkomponenten zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag das Knock-out Level berühren oder unterschreiten, erfolgt eine Lieferung der Basiswertkomponente mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung (zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag). Die Anzahl Basiswertkomponente pro Nennbetrag ist gemäss Ratio definiert (Barabgeltung von Fraktionen, keine Kumulierung).
Kotierung	Wird an der SIX Swiss Exchange beantragt, erster provisorischer Handelstag am 5. Februar 2020.
Clearingstelle	SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream
Vertriebsentschädigungen	Bei diesem Strukturierten Produkt können Vertriebsentschädigungen in Form eines Rabattes auf dem Ausgabepreis, als Vergütung eines Teils des Ausgabepreises oder in Form anderer einmalig und/oder periodisch anfallender Gebühren an einen oder mehrere Vertriebspartner bezahlt worden sein.
Konzernexterne Vertriebsentschädigungen	Die Vertriebsentschädigung an konzernexterne Vertriebspartner kann bis zu 0.5000% p.a. betragen.
Konzerninterne Vertriebsentschädigungen	Die von der Emittentin an den Lead Manager bezahlte Vertriebsentschädigung beträgt 0.2333% p.a.
Sales: 044 293 66 65	SIX Telekurs: .zkb Internet: www.zkb.ch/finanzinformationen
	Reuters: ZKBSTRUCT Bloomberg: ZKBY <go>

Wesentliche Produktmerkmale

Das ZKB Bonus-Zertifikat auf einen Basket ist ein Anlageinstrument, welches eine Mindestrückzahlung in Höhe der Bonuszahlung unter bestimmten Bedingungen garantiert und den Anleger uneingeschränkt an der Höherbewertung des Basiswertes partizipieren lässt. Wenn mindestens eine Basiswertkomponente während der Laufzeit das Knock-out Level berührt oder unterschritten hat, wird dem Anleger eine gemäss Rückzahlungsmodalitäten definierte Anzahl des Basiswertes mit der schlechtesten relativen Wertentwicklung zwischen Initial Fixing Tag und Final Fixing Tag angedient. Notiert die schwächste Basiswertkomponente in diesem Fall am Final Fixing Tag höher als am Initial Fixing Tag, besteht weiterhin eine Partizipation an der Höherbewertung von 100% andernfalls weist das ZKB Bonus-Zertifikat das gleiche Risikoprofil wie die schwächste Basiswertkomponente auf.

Steuerliche Aspekte

Das Produkt gilt als transparent und ist überwiegend einmalverzinslich (IUP). Für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz unterliegt der implizite Zinsertrag bei Verkauf oder Verfall der Einkommenssteuer (IRR 0.00% p.a.**, Barwert der festverzinslichen Anlage bei Emission 100.00%**) und wird anhand der modifizierten Differenzbesteuerung gemäss ESTV Bondfloor Pricing Methode ermittelt. Der auf die Option zurückzuführende Wertzuwachs gilt als Kapitalgewinn und unterliegt für Privatanleger mit Steuerdomizil Schweiz nicht der Einkommenssteuer. Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt der Eidg. Umsatzabgabe. Auf eine mögliche Titellieferung des Basiswerts bei Verfall wird auf Grundlage des Ausgabepreises die Eidg. Umsatzabgabe erhoben. Das Produkt kann weiteren Quellensteuern oder Abgaben unterliegen, insbesondere unter dem Regelwerk von FATCA resp. Sect. 871(m) U.S. Tax Code oder ausländischen Finanztransaktionssteuern. Sämtliche Zahlungen aus diesem Produkt erfolgen nach Abzug allfälliger Quellensteuern und Abgaben. Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

Dokumentation

Dieses Dokument beinhaltet indikative Angaben (markiert **). Die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) gemäss Artikel 21 des Zusatzreglements für die Kotierung von Derivaten der SIX Swiss Exchange werden am Initial Fixing Tag festgelegt. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ergänzen das in deutscher Sprache veröffentlichte Emissionsprogramm der Emittentin vom 15. April 2019 in der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung. Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und das Emissionsprogramm bilden gemeinsam den Emissions- und Kotierungsprospekt für die vorliegende Emission (der 'Kotierungsprospekt'). In diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) verwendete Begriffe haben die im Glossar des Emissionsprogramms definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und jenen im Emissionsprogramm bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) Vorrang. Strukturierte Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen. **Diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) sowie das Emissionsprogramm können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE sowie über die E-Mailadresse documentation@zkb.ch bezogen werden.** Dieses Dokument stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar.

Angaben zu den Basiswerten

Informationen über die Wertentwicklung der Basiswerte/Basiswertkomponenten können öffentlich unter www.bloomberg.com eingesehen werden. Des Weiteren können die aktuellen Jahresberichte direkt über die Webseite des Unternehmens abgerufen werden. Die Übertragbarkeit der Basiswerte/Basiswertkomponenten richtet sich nach deren Statuten.

Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, werden unter <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/official-notice.html> veröffentlicht.

Rechtswahl/Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich

2. Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

Gewinn- und Verlustaussichten per Verfall

ZKB Bonus-Zertifikat auf einen Basket **

Basiswert		Rückzahlung			
Wert	Prozent	Knock-out Level berührt	Performance %	Knock-out Level unberührt	Performance %
CHF 400.00	-60%	CHF 400.00	-60.00%	Knock-out Level berührt	
CHF 600.00	-40%	CHF 600.00	-40.00%	Knock-out Level berührt	
CHF 800.00	-20%	CHF 800.00	-20.00%	CHF 1'150.00	+15.00%
CHF 1'000.00		CHF 1'000.00	0.00%	CHF 1'150.00	+15.00%
CHF 1'200.00	+20%	CHF 1'200.00	+20.00%	CHF 1'200.00	+20.00%
CHF 1'400.00	+40%	CHF 1'400.00	+40.00%	CHF 1'400.00	+40.00%
CHF 1'600.00	+60%	CHF 1'600.00	+60.00%	CHF 1'600.00	+60.00%

Quelle: Zürcher Kantonalbank

Wird das Knock-out Level während der Laufzeit von keiner der Basiswertkomponenten berührt, beträgt die Performance des Zertifikates mindestens 15.00% ** und ist darüber analog zur Performance des Basiswertes, siehe Spalte "Knock-out Level unberührt". Wird hingegen das Knock-out Level von einer oder mehreren Basiswertkomponenten berührt oder unterschritten, so ist die Performance des Zertifikates per Verfall analog derjenigen der Basiswertkomponente, siehe Spalte "Knock-out Level berührt". In dieser Tabelle wurde die Annahme getroffen, dass Nestlé N der Titel mit der schlechtesten Performance war, sowie dass die Performance des Basiswertes derjenigen seiner schwächsten Basiswertkomponente entspricht. Die Auswahl ist rein exemplarisch.

Die obenstehende Tabelle gilt per Verfall und kann nicht als Preisindikation der Emittentin für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produkts kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produkts entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen.

3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieses Strukturierten Produktes verändern.

Spezifische Produktrisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Das Verlustpotenzial dieses Zertifikates entspricht im Falle des Berührens oder Unterschreitens des Knock-out Levels exakt demjenigen des Basiswertes. Der Wert des Basiswertes kann zum Zeitpunkt der Rückzahlung deutlich unter dem Wert am Initial Fixing Tag liegen. Das Zertifikat ist in CHF denominiert. Der Anleger trägt alle im Zusammenhang mit dem Strukturierten Produkt anfallenden Wechselkursrisiken zwischen der Produktwährung, der Währung der Basiswertkomponenten, sowie gegenüber seiner Referenzwährung.

4. Weitere Bestimmungen

Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente ein in Abschnitt IV des Emissionsprogramms beschriebenes ausserordentliches Ereignis ein oder tritt irgend ein anderes ausserordentliches Ereignis ein, welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Rechte aus den Strukturierten Produkten zu erfüllen oder den Wert der Strukturierten Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert des Strukturierten Produktes nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert des Strukturierten Produktes vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Spezifische Anpassungsregeln für einzelne Arten von Basiswerten im Abschnitt IV des Emissionsprogramms gehen dieser Bestimmung vor. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zurückzuzahlen.

Schuldneraustausch

Die Emittentin ist jederzeit und ohne Zustimmung der Anleger berechtigt, die Rechte und Ansprüche aus allen oder einzelnen Strukturierten Produkten ganz (aber nicht teilweise) auf eine schweizerische oder ausländische Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Holdinggesellschaft der Zürcher Kantonalbank, (die "Neue Emittentin") zu übertragen, sofern (i) die Neue Emittentin alle Verbindlichkeiten aus den übertragenen Strukturierten Produkten vollumfänglich übernimmt, welche die bisherige Emittentin den Anlegern mit Bezug auf diese Strukturierten Produkte schuldet und, (ii) die Zürcher Kantonalbank ein Keep-Well Agreement mit der Neuen Emittentin abschliesst, welches inhaltlich jenem zwischen der Zürcher Kantonalbank und der Zürcher Kantonalbank Finance (Guernsey) Limited entspricht, (iii) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen zur Emission von Strukturierten Produkten und zur Übernahme der Verpflichtungen aus den übertragenen Strukturierten Produkten der Behörden des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Marktstörungen

Vergleiche die Ausführungen im Emissionsprogramm.

Verkaufsbeschränkungen

EW, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey

Prudentielle Aufsicht

Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Wertpapierhaus im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, <http://www.finma.ch>.

Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.

Weitere Hinweise

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Erwerb von Finanzinstrumenten dar und kann die eigene Beurteilung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar, sondern dienen ausschliesslich der Produktbeschreibung. Eine Anlageentscheidung sollte in jedem Fall auf Grundlage dieser Endgültigen Bedingungen sowie des Emissionsprogramms getroffen werden. Insbesondere sollte der Anleger vor dem Abschluss einer Transaktion, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Bedingungen für die Investition in das Produkt in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen persönlichen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen prüfen. Nur ein Anleger, der sich über die Risiken der Transaktion im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, allfällig eintretende Verluste zu tragen, sollte derartige Geschäfte tätigen.

Zürich, 22. Januar 2020